



[Grüne-Fraktion, Gießhübelstr. 5, 67346 Speyer]

Herrn
Oberbürgermeister
Werner Schineller
Maximilianstr. 100

67346 Speyer

Fraktion B'90/DIE GRÜNEN

Willi Batzer
Allmendstr.11

Tel: 06232 / 74821
E-mail: willi.batzer@t-online.de

Speyer, den 2.3.2009

per e-mail

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

dem Antrag der Wählergruppe, den Auwald auf städtischem Gebiet zum Naturwaldreservat zu erklären, begrüßen wir und stimmen ihm dem Grunde nach zu.

Wir sind jedoch der Meinung, dass wir versuchen sollten, diese Unterschutzstellung mit Hilfe der oberen Forstbehörde durchzusetzen.
Daher legen wir in Anlehnung an eine entsprechende Rechtsverordnung des Landkreise Germersheim (Naturwaldreservat „Oberer Karlskopf“) einen Entwurf für die Gemarkung Speyer vor. Auch in Germersheim hat die Forstbehörde zugestimmt.

Wir bitten Sie, diesen Entwurf als Ergänzung zum Antrag der Wählergruppe mit auf die Tagesordnung des Rates vom 12.3.09 zu nehmen:

Der Rat der Stadt Speyer beauftragt die Verwaltung, mit der oberen Forstbehörde über eine Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat „Speyerer Altrheinauen“ zu verhandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Batzer

Anlagen:
-Entwurf Rechtsverordnung
-Karte mit den entsprechenden Gebieten

Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat „Speyerer Altrheinauen“, Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, Stadt Speyer

vom 12.03.2009

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBl. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005, GVBl. 2005, S. 387, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Speyerer Altrheinauen“.

§ 2

Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Es umfasst auf der Gemarkung Speyer die Waldabteilungen Lärchenwärtel, Anlage, Ratswört, Schänzel, Unterer Salmengrund, Oberer Salmengrund, Unterer Hechenich, Deichwiesen und Oberer Hechenich. Das Naturwaldreservat hat eine Größe von 170 ha und ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebietes „Rheinniederung Germersheim-Speyer“. Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, natürliche Entwicklung und Erforschung von für die Rheinaue typischen Silberweiden-Flussauenwälder (Weichholzaue) sowie die Stieleichen-Feldulmen-Flussauenwäldern (Hartholzaue) auf häufig überfluteten Rheinaueböden

1. als Lebensraum von naturraum- und standortspezifischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt,
2. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
3. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

§4

Verbote

- (1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen,
 2. Holz zu entnehmen,

3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen,
5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen,
7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen,
8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern,
9. Düngemittel auszubringen,
10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist- Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,
13. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen,
14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf die mit dem Amt für Umwelt und Forsten der Stadt Speyer einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. für die wissenschaftliche Untersuchung, jedoch nicht für Waldbauforschung und Waldbaulehre,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,
3. für die Verkehrssicherung,
4. für die Unterhaltung bestehender Wege,
5. für die Sicherung und Kennzeichnung des Gebietes,
6. für die Besucherinformation sowie geführte Exkursionen zum Zwecke der Umweltbildung,
7. um in begründeten Ausnahmefällen angrenzende Wälder vor Schäden zu bewahren.

§ 6

Kennzeichnung

Das Naturwaldreservat ist für Waldbesuchende kenntlich zu machen

§ 7

Betreuung

Die Betreuung obliegt der Stadt Speyer.

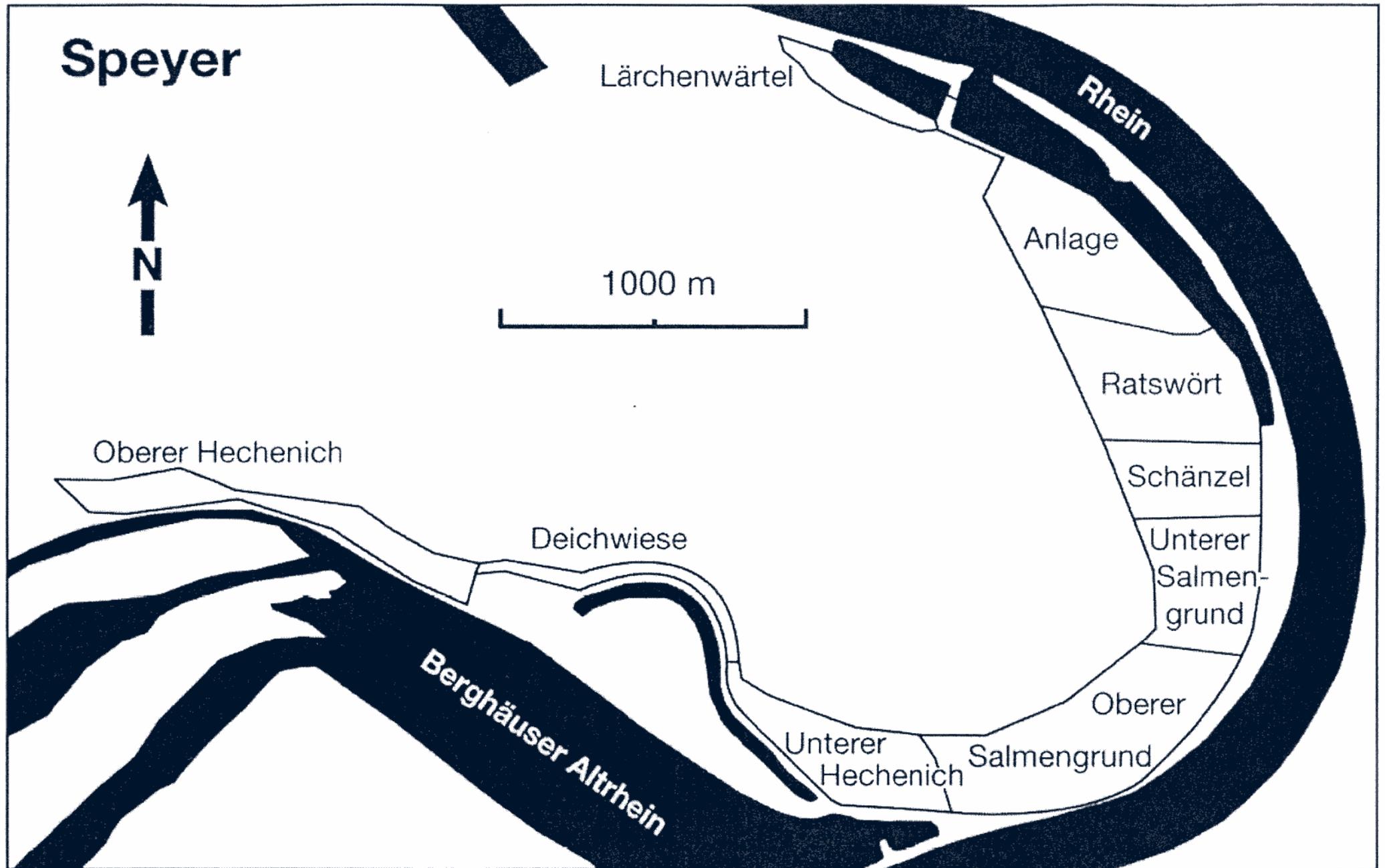
Sie legt alle Wirtschaftswege still, bis auf jenen mit der Bezeichnung „Alter Leinpfad“. Sie sorgt auch dafür, dass in Eschenbeständen Eichen-Nachpflanzungen durchgeführt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 12 LWaldG handelt, wer im Naturwaldreservat vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft



Lage und Namen der Waldabteilungen des südlichen Speyerer Auenwaldes.